

Claudia Burgsmüller Vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin

Sie sucht die Balance: zwischen den emphatischen Forderungen der ersten feministischen Stunde, den Erfahrungen, die gar in Frauenfeindlichkeit umzuschlagen drohten, den Gefahren vor thematischen Verengungen und dogmatischen Reduktionen, den Programmen der juristischen Klageweiber, die die larmoyante Stellung von Frauen in Recht und Justiz anprangern – und ihrem heutigen Wünschen und Wollen.

Sie wird eine griffige Definition des sinnbeschwerten Attributes ‚feministisch‘ meiden, um nicht neue Leitbilder entstehen zu lassen.

Auch wird sie sich nicht auseinandersetzen mit der defizitären Situation von Rechtsanwältinnen in deren Berufsbereich sexistischer Justiz.

Im Zeitraum der fast zehn Jahre, in denen sie und andere feministische Imperative schufen und prägten, schwenkt ihr Blick jetzt im Perspektivwechsel auf die allein spannungsreiche Frage, was denn eine Frau davon haben könne, feministische Rechtsanwältin zu sein oder sich auch nur derart definieren zu lassen.

Was hat sie davon, nur noch Mandate für und von Frauen zu übernehmen, sich für diese zu engagieren, und keine Männer mehr zu vertreten?

Warum stürzt sie sich auf Bereiche wie Vergewaltigung, Frauenlohndiskriminierung, Eherecht und Frauenmißhandlung und klagt in Prozessen die unverändert ‚normale‘ männliche Gewalt an?

Was hat sie davon, sich nicht mit der Rolle der Rechtsanwältin zu begnügen? Warum will sie auch noch Sozialarbeiterin, Fortbildungsexpertin, Therapeutin, Wohnungsmaklerin oder gar Mutter ihrer Mandantin sein?

Was hat sie davon, das Machtverhältnis zwischen sich und der Mandantin aufzulösen zugunsten von Frauensolidarität?

Warum jagt sie nach Kanzleischluß auf die Veranstaltungen der verschiedenen Frauenbewegungsprojekte, zeigt sich auf Pressekonferenzen und Tribunalen und beklagt in Interviews die katastrophale Situation von Frauen in Recht und Justiz über den Äther?

Was hat sie davon, ausschließlich mit Frauen in der Kanzlei zusammenzuarbeiten?

Sie gestattet sich einen historischen Rückblick:

In den Jahren nach 1975 war sie von ‚unserer Gleichheit‘ besessen. Von der Analyse der strukturellen Herrschaftsverhältnisse von Männern über Frauen gelangte sie schnell zu der kurzschlüssigen Annahme, daß alle Frauen nur graduell unterschieden Betroffene männlicher Gewalt seien und sich auf dieser Erkenntnis Gleichheit, Gemeinsamkeit und Solidarität aufbauen ließen.

Die strukturelle Analyse, die bis heute mangels einschneidender Veränderungen noch nichts an Aktualität verloren hat, führte sie dazu, ihre Arbeitskraft, Qualifikation und Stärken für die am meisten Unterdrückten einzusetzen: nur noch Frauen zu vertreten, ihr Wissen und Können nicht mehr in den Dienst von Männern zu stellen¹.

Auch wollte sie den Kollegen als potentiellen Herrschaftsträgern nicht die Vertretung der Mandantinnen überlassen, zumal diese den Frauen nur die gängigen, männlich orientierten Identifikationsmuster (Beschützer, Vater, edler Verfechter von Fraueninteressen) bieten und oft in wenig latenter Identifikation mit dem gegnerischen Geschlechtsgegnossen – z.B. in Ehesachen – die Interessen der Frau zu kurz kommen lassen.

Ihren Wunsch, die eigenen Energien nur noch für andere Frauen zur Verfügung zu stellen, wollte sie auch im engsten Arbeitsbereich der Kanzlei in die Wirklichkeit umsetzen: viele Kolleginnen vertraten die Forderung nach sogenannten ‚reinen Frauenbüros‘. Entweder waren sie nach jahrelanger Kritik an Arbeitsstil, Mandantschaft, Kleinkariertheit oder politischen Prioritäten (Frage nach der Vertretung von Vergewaltigten durch die Sozietät) an einen Endpunkt der Auseinandersetzung mit den männlichen Kollegen gekommen oder hatten aktiv in der Frauenbewegung gearbeitet und wollten nun auch in den zu schaffenden Berufszusammenhängen ihre Autonomiebestrebungen fortsetzen.

Bis heute hat sich für sie an diesen grundlegenden frauenfreundlichen Entscheidungen kaum etwas geändert. Kritisch betrachtet sie nur, daß über diesen Entscheidungen die Fiktion ‚unserer Gleichheit‘ schwebte und diese sie in ihren alltäglichen Erfahrungen unter Druck setzte. Die Fiktion – nur noch nicht als solche erkannt – ließ sie gewagte Postulate aufstellen wie etwa dieses, das Machtverhältnis zwischen der Rechtsanwältin und ihrer Mandantin sei aufzulösen.

Ein Text von unbekannt bleiben wollenden Verfasserinnen, der im Jahre 1983 auf dem ‚Bremer Jurafrauentreffen‘ kursierte², spiegelt wider, daß

- 1 Hier ähnelt der ‚Ansatz‘ dem linker Rechtsanwälte der Endsechziger Jahre, das Herrschaftswissen für die gesellschaftlich Schwächsten einsetzen zu wollen, deren Ängste vor der Justiz zu mindern, sie im Kampf für ihre Interessen handlungsfähig zu machen und die Weitergabe des Wissens so nicht zur Machtausübung werden zu lassen. Vgl. Klaus Eschen, Vor den Schranken, Erfahrungen eines linken Anwalts, Kursbuch 40, 1975, S. 103 ff.
- 2 Unveröffentlichter Text, Autorinnen anonym, „Zum Selbstverständnis von weiblichen Juristen und feministischen Juristinnen“, auf dem Bremer Jurafrauentreffen, Mai 1983 verteilt. Siehe auch STREIT 2, 83, S. 45

sich das Postulat erhalten hat und – wie sie vermutet – Theoretikerinnen sich zu seiner ideologischen Absicherung berufen fühlen.

Diese behaupten, „die Solidarität von feministischen Rechtsanwältinnen und ihre soziale Identifikation mit den Mandantinnen“ strebe „die Aufhebung der Machtdifferenz an“. Ihre Interessen solle die Mandantin selbst definieren und wahrnehmen, während sich die Rechtsanwältin auf solidarische Beratung und Unterstützung beschränken und ihr juristisches Fachwissen den Interessen der Mandantin unterordnen solle.

Feministische Rechtsanwältinnen sollten die Interessenvertretung in eine solidarische gemeinsame Interessenwahrnehmung wandeln. So werde das Vertretungsprinzip tendenziell aufgehoben, wenn die Rechtsanwältinnen auf ihre Spezialistenrolle verzichteten und Person und Interessen der Mandantin höher bewerteten als ihr juristisches Fachwissen.

Von einer gemeinsamen Interessenwahrnehmung sprechen die Verfasserinnen aus folgendem Grund: „Als Frauen sind Anwältinnen zugleich selbst Betroffene in der ständigen Konfrontation mit patriarchalen Strukturen, insbesondere denen von Recht und Justiz. [...] Indem sie sich gegen die Instrumentalisierung und Entpersönlichung von Mandantinnen wehren, widersetzen sie sich zugleich der eigenen Funktionalisierung. Die auch persönliche (als Frau) Solidarität mit Mandantinnen wird zur notwendigen Bedingung zur Erhaltung der eigenen weiblichen Identität – und dies ist wohl der relevanteste Unterschied zu kritischen männlichen Kollegen.“

Die Schreiberin dieses Textes scheut sich nach achtjähriger Erfahrung nicht, zu betonen: Es ist eine Illusion, zu meinen, die Machtbeziehung zwischen Mandantin und Rechtsanwältin sei aufzulösen. Nach dem Konzept der Textverfasserinnen hätte sie eine völlig von Mandantinneninteressen funktionalisierte Rechtsanwältin vorzustellen, die sich in potenziert weiblicher Tradition die Wünsche und Vorstellungen anderer – seien sie auch noch so unsinnig oder verfahren – zu eigen macht und in mütterlicher Überidentifikation ihre eigenen Umrisse verliert.

Als Rechtsanwältin wird sie zunächst objektiv als eine Frau definiert, die in einem besonderen Vertretungsverhältnis ihre juristische Qualifikation zur Verfügung stellt. Nicht nur ihre Kenntnisse von Recht und Durchsetzungsmöglichkeiten machen diesen Qualifikationsvorsprung vor einer Mandantin aus, die sie gerade wegen der gewünschten Stellvertretung in einer bestimmten Angelegenheit aufsucht. Vor allem die Erfahrungen im juristischen Dschungel, im tagtäglichen, verbalen Umgang mit den Institutionen der Justiz unterscheiden sie.

Daß sie dabei der Mandantin alle Lernmöglichkeiten offen lassen wird, eigene Erfahrungen bei der Definition und Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen zu machen, ist selbstverständlich. Mit dieser Haltung unterscheidet sie sich von den Helferinnen,

die Betroffene im Beratungsprozeß und bei der Lösung des Konflikts in ihrer Objektrolle festhalten. Unterstützend tätig sein zu wollen, fordert von ihr immer auch einen subjektiven Einstieg in das Geschehen der Beratung und Interesse an der einzelnen Frau. Auch sie erlebt dieses Interesse, erinnert jedoch nur wenige Situationen, in denen Ähnlichkeiten in Sprache, Denk- und Lebensweise eine intensive Verständigung ermöglichten.

Die alltägliche Arbeit einer Rechtsanwältin ist es vielmehr, mit jeder Mandantin deren Interessen herauszuarbeiten und die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten zu besprechen. Es ist zu kurz gegriffen, von einer Unterordnung des juristischen Fachwissens unter die Interessen der Mandantin zu sprechen: Letztere will eine Beratung, in der sie von einer distanzierten, einer nicht im konkreten Konflikt involvierten Fachfrau deren Kenntnisse und die Erfahrungen anderer Mandantinnen in ähnlichen Situationen mit der Justiz erfährt.

Konfrontiert mit widersprüchlichen Haltungen, Einstellungen und Wünschen von Frauen (die eigenen nicht ausgeschlossen) gehört es auch zu ihrer Arbeit, Mandantinnen von der Durchsetzung bestimmter Ziele abzuraten, wenn diese sich in unsinnigen Kämpfen mit der Justiz und dem Gegner psychisch und finanziell verstricken würden. Die Kenntnis einer Fülle von ähnlich gelagerten Erfahrungen z.B. mißhandelter oder vergewaltigter Frauen, die der Rechtsanwältin eine Deutung und Analyse ermöglichen, trennen sie von der Mandantin, die einen Konflikt erlebt und lösen will.

Sicherlich will sie sich immer offenhalten für eine Korrektur ihrer Einschätzungen, für die Verständigung mit den Lebenszielen und -hintergründen der Mandantin; doch scheut sie sich nicht, deren Verhalten und angebotene Interpretationen zu kritisieren. Sie wird z.B. die vergewaltigte Frau offensiv und solidarisch gegenüber dem Vergewaltiger und den Institutionen vertreten, sich jedoch nicht mit Empathie und Einfühlung zur Unterordnung der eigenen Erkenntnisse unter die Betroffenheit der Mandantin zwingen, wenn sie ein Verhalten nicht mehr nachvollziehen kann. Die Frau, die sich selbst Unerfahrenheit in der Interaktion mit einem Mann vorwirft, erfährt durch offene Kritik mehr Unterstützung und lernt, andere Handlungsmöglichkeiten zu erwägen.

Doch auch in dieser Haltung, mit der sie Distanz und das Selbstbewußtsein eigener Einschätzungen fordert, schlummern Gefahren: Als Hüterin feministischer Moral, die der Mandantin die eigenen Postulate anbietet, ist sie eine schlechte Beraterin. Sie hütet sich, die Rigidität, die sie vielleicht nicht einmal sich selbst gegenüber hat, auf Frauen in anderen Lebenszusammenhängen auszudehnen.

Ihre Moral und die verlockende Freiheit ihres Berufsstandes, die Übernahme von Mandaten auch abzulehnen, werden sie auch in Grenzsituationen füh-

ren, in denen sie eine Frau nicht mehr parteilich vertreten will.

Die Grenzen ihrer alltäglich geübten Parteilichkeit treten zutage, wenn sie erfährt, daß ihre Mandantin den Sohn oder die Tochter mißhandelt. Sie ist zwar geübt, dieses Verhalten aus der Lebenssituation der Frau zu erklären, weiß jedoch auch, wie sehr machtlose Kinder auf Unterstützung von Dritten angewiesen sind. Sie hat die Mädchen und Jungen erlebt, die sich im Frauenhaus physisch und psychisch gegen eine Rückkehr der Mutter zum mißhandelnden Vater gewehrt haben.

Sie wird sich nicht blindlings für eine Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter einsetzen, sondern die Bestrebungen ihrer Mandantin unterstützen, ihre Beziehung zu den Kindern zu ändern oder sich von ihnen zu trennen.

Wieviel leichter kann sie sich entscheiden, wenn sie die Übernahme von Mandaten für Männer ablehnt, die sie in den meisten Fällen nicht im Sinne ihrer Berufs- und Standespflicht parteilich vertreten kann. Auch hier sind zwischen den emphatischen Forderungen, keinen einzigen Angehörigen des anderen Geschlechts zu vertreten, und der individuellen Entscheidung, dies trotz des feministischen Postulats zu tun, interessante Spannweiten zu beobachten. Auch bei Kolleginnen, die das Postulat mit besonderem Nachdruck vertreten, haben sich bei einem Blick hinter die Kulissen zwei oder drei Männer eingeschlichen, um auch vom feministischen Altruismus zu profitieren.

Die Schreiberin vertritt Männer auf keinen Fall in Rechtstreitigkeiten gegen Frauen (z.B. Ehescheidungsverfahren), weil sie sie nicht parteilich beraten könnte. Hier legen sie und ihre Kolleginnen ehrlich ihre Voreingenommenheit offen, beanspruchen sie moralische Eindeutigkeit auch dem Gegner gegenüber. Eine derartige Haltung suchen sie vergeblich bei ihren männlichen Kollegen, die ihre offene oder latente Identifikation mit männlichen Interessen der Gegenseite verschleiern, und trotzdem ihre Tätigkeit als eine parteiliche bezeichnen.

Den Mann hingegen, der sich zu ihr verirrt hat und ihr ein Mandat anträgt, der selbst Objekt in einem Machtverhältnis zu einem anderen Mann oder einer Institution geworden ist (z.B. von Polizisten verletzter Demonstrant), wird sie sich vorbehalten, zu vertreten, wenn es ihre Kapazitäten erlauben.

Von der Verleugnung ihrer eigenen Interessen und ihres Selbstverständnisses hat sie jedenfalls nichts.

Ihre persönlichen Vorstellungen von einer emanzipatorischen Tätigkeit werden auch nicht durch die zermürende Überzeugungsarbeit befriedigt, die sie gegenüber den Rechtsanwendern leistet: Sie wiederholt Ausführungen über das Phänomen Vergewaltigung, die ihr selbst seit langem klar geworden und die wissenschaftlich erforscht worden sind.

Reaktionäre justizpolitische Entwicklungen (§ 218 StGB z.B., Einschränkung des nachehelichen Unterhaltes) ermutigen sie ebenfalls nicht.

Zwiespältiger gestalten sich dann Erlebnisse für sie wie die folgenden:

So wird sie neben ihrem Entsetzen auch von Sarkasmus und Heiterkeit der Verzweifelten überfallen, wenn in einer Hauptverhandlung wegen Vergewaltigung, in der sich soeben noch Verteidiger und Nebenklagevertreterin bekämpft haben, die Justizwachtmeister genüßlich sechs kalte Wiener Würstchen während der Beratungspause des Gerichts verspeisen oder in einem anderen Verfahren der Verteidiger des Vergewaltigers ihr Plädoyer aus seiner dreißigjährigen Erfahrung als Strafverteidiger als Fernsehdiskussionsbeitrag von Alice Schwarzer charakterisiert.

Daß sie allein von der feministischen Moral nicht leben kann, mag der Leserin klar geworden sein.

Vielleicht auch deshalb fühlen sich Kolleginnen von ihr – und auch sie selbst kennt das verlockende Gefühl – erst richtig wohl, wenn sie nach zwei Gerichtsterminen, einer Akteneinsicht, einer Auseinandersetzung mit einem Staatsanwalt, einem Gespräch mit einer Kollegin auf dem Gerichtsflur zu den Telefonaten in die Kanzlei eilt und zwischen Diktiergerät, Telefon, Aktenstapeln und Besprechungen spürt, daß nicht nur ihr Logos, ihre Sachlichkeit, ihr Beharrungsvermögen und ihre juristische Fachkompetenz gefragt sind, sondern alle ihre versteckten Machtgelüste und ihr Voyeurismus herausgefordert werden.

Sie leugnet nicht, daß vom Erleben von Frauen anderer Klassen, Lebensweisen und Erfahrungsbereiche (z.B. Prostitution oder Kriminalität), die in existentiellen Situationen ihren Rat suchen, eine Faszination ausgeht.

Ihr ist auch aufgefallen, daß sie und Kolleginnen „zum Teil mit verborgener Lust von der Überlastung sprechen, mit Koketterie und mit Hingabe vom Leiden und sich Baden im Chaos“; „die Arbeit ist erotisiert“³.

Die Gefahr, sich überzuidentifizieren, im Altruismus und der Aufopferung wegzuschwimmen, liegt besonders nahe, da sie den Beruf der Rechtsanwältin als einen der widersprüchlichsten für Frauen einschätzt. Da das von herkömmlichen Vorstellungen geprägte Berufsbild vor allem ihre Sachlichkeit und Fachkompetenz herausfordert, ist der Beruf zwar nicht von vornherein darauf angelegt, Weiblichkeit zu potenzieren (wie es z.B. der der Sozialarbeiterin ist). Letzteres gelingt der Rechtsanwältin jedoch dann, wenn sie die allumfassende Unterstützung ihrer Mandantinnen zum Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ausbaut; dort kommen nicht nur ihre sozialen Fähigkeiten zur Geltung, sondern ebenso deren Kehrseite: das Gefallen an der Versorgungsmacht für andere.

Vor dem Hintergrund ihrer feministischen Moral, die sie die „Richtigen“ vertreten läßt, ist ihr die eine Sicherheit garantiert: Sie ist nicht „durch die schmutzige Macht des Erfolges verführbar“, wohl aber durch die „Idealisierungen“ von Seiten „ihrer abhängigen“ Mandantinnen.

Vor der Korruption durch den finanziellen Erfolg ist sie besonders geschützt, gehören ihre Mandantinnen doch zu denen in diesem Land, die am wenigsten verdienen und sich um die kleinsten Summen streiten. Unkorrupt geht sie stolz von dannen, wenn sie erfährt, daß der Verteidiger des Vergewaltigers das zehnfache Honorar für „dieselbe“ Tätigkeit erhalten hat.

Auch ist sie ständig beschäftigt, sich selbst zu überzeugen, daß von ihr geleistete Gespräche, Schreiben, Klagen und Telefonate auch dann geldwert sind, wenn sie für die Mandantin erfolglos waren oder diese sich nicht zufrieden zeigt. Sie lernte, daß auch für ihre mehrfach qualifizierten Beratungen, selbst wenn daraus keine Klageverfahren resultierten, die Rechtsanwaltsgebührenordnung gilt.

Erst dann konnte sie den stillschweigenden oder offen vorgetragenen Erwartungen vor allem frauenbewegter Mandantinnen, sie müsse kostenlos oder billig arbeiten, entgegentreten. Seit das Persönliche politisch war, war auch das Gespräch mit der

Rechtsanwältin zu deren vergnügungsreichen politischen Betätigungsfeld avanciert.

Verabschiedet hat sie sich inzwischen auch von der Gleichheitsfiktion, soweit diese alle feministischen „Jurafrauen“ betrifft. Daß Rechtsanwältinnen, Referendarinnen, Studentinnen, Renogehilfinnen, Büroarbeiterinnen und Stenotypistinnen im Zuge feministischer Gleichschaltung zu „Jurafrauen und Bürofrauen“ wurden, hat sie von jeher mit Trauer erfüllt: Die Wortschöpfung legt doch sehr nahe, daß sie alle Geschlechtswesen mit primär juristischer Identität seien.

Sie hält die Qualifikationsunterschiede nicht für hohle Benennungen, sondern für Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, der gesellschaftlichen Bewertung und Besetzung mit Prestige.

Die sprachliche Einebnung steht der angestrebten Auflösung von Machtunterschieden eher entgegen: Wenn die objektiven Bewertungsunterschiede nicht benannt werden, müssen auch die Versuche scheitern, ihre Zuschreibungen individuell zu überwinden.

Die gesellschaftliche Dimension, die öffentliche Seite des Tuns einer Rechtsanwältin, ist nicht aufzulösen: Anerkennung und Bestätigung erhält sie, die Gerichtstermine wahrnimmt und von einem Rundfunksender für ein Interview angesprochen wird. Viele Mandantinnen bestehen darauf, von ihr eine Auskunft zu erhalten.

Da hält sie es für Augenwischerei, wenn die Verfasserinnen des Bremer Textes⁴ es als ausreichend ansehen, weibliche Interessen und die eigenen sozialen Bedürfnisse ernstzunehmen und zu respektieren, die sogenannten produktiven = männlichen Leistungen und die minderbewerteten = weiblichen reproduktiven Leistungen gleichzusetzen, die Aktenablage und das Kaffeekochen dem Mandantengespräch und der gerichtlichen Vertretung gleichzustellen.

Auch bei größter Anstrengung, in der eigenen Werteskala diese Anerkennung zu erreichen, werden sich die individuellen Präferenzen und die gesellschaftlichen Bewertungen niederschlagen: Staubsaugen ist ihr nun einmal zuwider! Es ist ihr wichtiger, in der Zusammenarbeit mit anderen Frauen die unterschiedlichen Wünsche und Neigungen offenzulegen, auch wenn daraus „Arbeitsteilung“ resultiert, als im Dickicht des Gleichmachungsstrebens zu versanden.

Auflösen kann sie die bestehenden Machtdifferenzen nur, wenn ähnlich qualifizierte Frauen zusammenarbeiten und jede von ihnen alle anfallenden Aufgaben übernimmt. Vielleicht ist ein gemeinsamer Anfang der Kanzlei unter denselben finanziellen Bedingungen möglich zwischen Renogehilfinnen und Rechtsanwältinnen: Erstere verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zwangsvollstreckung und im Kostenrecht – existentielle Bereiche eines

3 Sozialarbeiterinnengruppe Frankfurt, aufgeschrieben von Sybille Schade, Ulrike Schmauch, Nori Seelbach: Gefühlsarbeit, in: Sozialmagazin, 3. Jahrgang, Heft 9/1978, S. 22 ff., Zitate S. 24, 25

4 a.a.O., S. 8

funktionierenden Büros, die der Beratungsarbeit gleichzustellen sind —, über die die Rechtsanwältinnen nicht verfügen: Sie sind darin nicht ausgebildet worden und haben sich oft zu sehr auf die sozialarbeiterischen Tätigkeiten gestürzt.

Die Zusammenarbeit mit Frauen ist für sie heute kein Postulat mehr, das sie zu Gleichmachungsbe-

streben verpflichtet, sondern eine aktive individuelle Wahl, eine soziale Vorliebe. Sie zieht die Auseinandersetzung mit Frauen, die sich ernstnehmen, der entspannenden konfliktfreudigen Funktion für ihre männlichen Kollegen vor, auch wenn sie nach den ersten Konflikten in Frauenbüros weiß, daß es dort nicht unbedingt entspannter und angenehmer zugeht.

Ilona Böhm-Ahrens Denkhemmungen

Ich werde im folgenden die Position von Anwaltsgehilfinnen zu Strafmandaten in Vergewaltigungsprozessen aufzeigen und über den Widerspruch „linker Anwaltsbüros“ zwischen Kollektivanspruch und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung schreiben.

Im vergangenen Jahr kündigten fünf „Bürofrauen“ gemeinsam und zum selben Zeitpunkt ihre Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Anwaltsbüro.

Das Büro arbeitete mit drei Anwältinnen, einer Anwältin und fünf Bürofrauen schwerpunktmäßig mit ausländischen Mandanten. Inhaltlich war die Arbeit bestimmt durch die Vertretung gesellschaftlich benachteiligter Gruppen. So wurden ausschließlich Mieter, aber keine Vermieter, Hausbesetzer, Arbeitnehmer, aber keine Arbeitgeber, sowie Mandanten in politischen Prozessen vertreten. Die Basis der Arbeit in diesem Büro war ein zumindest abstrakt vorhandener „politischer Anspruch“ aller Mitarbeitenden.

Insbesondere für die Bürofrauen war das treibende Moment für eine Mitarbeit in einem linken Anwaltsbüro der Versuch, allgemein politisch vertretene Positionen und den Wunsch nach mehr individueller Entfaltungsmöglichkeit mit der konkreten Arbeit zu verbinden.

Gerade in politischen Prozessen, aber auch in der alltäglichen Mandantenbetreuung engagierten sich die Bürofrauen weit über das „vertraglich“ vereinbarte Maß hinaus. Der von beiden Seiten vertretene Anspruch, die Büroarbeit auch als politische Arbeit zu begreifen, setzte eine stärkere Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsbefugnisse der Anwältinnen voraus: der herkömmliche Status „Rechte Hand des Anwalts“ wurde tendenziell aufgelöst.

Praktisch jedoch erwies sich gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen der „reinen Bürokratie“ mit einer minderen Qualifikation und der Mitarbeiterin, die an inhaltlichen Entscheidungsprozessen gleichermaßen teilnimmt, als hochexplosiver Zündstoff.

Auf der einen Seite waren mit den Frauen schriftlich oder mündlich normale Arbeitsverträge geschlossen worden, wurden sogar mit dem Hinweis auf Alter und unterschiedliche Qualifikation in der Höhe unterschiedliche Gehälter gezahlt. Auf der anderen Seite wurden wichtige, die inhaltliche Arbeit betreffende Entscheidungen gemeinsam getroffen und Entscheidungsbereiche, die sich auf die bürotechnische, -organisatorische und inhaltliche Arbeit bezogen, an die Bürofrauen abgetreten.

Zum Beispiel oblag es ihnen, neue Frauen einzustellen und zu kündigen. Auch mit deren Einarbeitung und Kontrolle wollten die Anwältinnen ausdrücklich nichts zu tun haben. Sie zogen gar die Bürofrauen für nicht korrektes Arbeiten der Neuen zur Rechenschaft.

Sie verlangten einen reibungslosen Ablauf und übertrugen Entscheidungsbefugnisse auch für den gesamten Bereich der Finanzplanung und Buchhaltung (EDV, Steuern, Gehälter, Führen von Personal- und Anwaltsakten) sowie das Kosten-Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen auf die zuverlässigen Bürofrauen.

Letztere riefen Finanzkrisensitzungen ein und machten Vorschläge zur Sanierung (Intensivierung der Arbeit, zusätzliche unbezahlte Arbeit ...); sie waren verantwortlich für zusätzliche Arbeiten bei Krankheit oder Urlaub, mußten Aushilfen einstellen, anlernen oder die Arbeiten unter sich umverteilen.

Sie planten und organisierten für alle Mitarbeitenden, auch für deren leibliches und ästhetisches Wohl, erledigten alle Einkäufe und Planungen im bürotechnischen Bereich, Reparaturen, beschafften Lebensmittel, beseitigten Müll und verschönerten die Räume.

Die Anwältinnen waren es wohl zufrieden, in diesen Bereichen nicht mitdenken und entscheiden zu müssen. Auf der anderen Seite unterliefen sie jedoch gemeinsame Beschlüsse, wenn sie z.B. „unter sich“ einen langen bezahlten Sonderurlaub beschlossen, ohne daß das Büro dafür eine finanzielle Grundlage bot.